



**Friedens-Schluß/ Wie solcher Von der Römischen  
Käyserlichen/ Auch Königl. Schwedischen Mayst. Mayst.  
So dann Deß Heyl. Römischen Reichs  
Extraordinari-Deputirten, vnd anderer Chur:Fürsten vnd**

...

**Ferdinand <III., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>**

**Franckfurt, M.DC.XLVIII.**

An den Leser.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-71708](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-71708)



## An den Leser.

**D**ennach niemand gebühret / ohne der Röm.  
Kays. May. wie auch Ihr Churfürstl. Gn. zu  
Mainz / als des Heil. Röm. Reichs Erz-  
Canzlers durch Germanien / erlangte Gnad /  
Wissen vnd Willen / die jenigen Acta, so bey  
öffentlicher Reichsversammlung zu Ohn-  
brück vorgangen seyn / in Truck zu geben / im Werck aber sich  
ein vnd der ander vntersehen will / daß ohnlängst zwischen aller-  
höchstbemelter Ihr Kayserl. May. wie auch Königl. May. in  
Schweden / verglichene Instrumentum Pacis in Truck / vnd  
zwar nicht dem rechten Original gemäß / außgehen zu lassen /  
Allerhöchst besage Ihr Kayserl. Mayestätt aber / wie auch Ihr  
Churfürstl. Gnaden zu Mainz / als Erz-Canzler durch Ger-  
manien / Philips Jacob Fischern / des Raths zu Franckfurt / die  
besondere Kayserliche vnd Churfürstliche Gnad gethan / vnd  
von dero Reichs Directorio bey den General-Friedens-Tras-  
taten ein authentica Copiam, nach dem rechten wahren bey  
demselben hinderlegtem Original / gnädigst dahin ertheilt haben /  
daß Ihme allein solches trucken zu lassen / erlaube / allen andern  
aber / vnd zwar / bey Straff fünf Marck lötiges Golds / verbo-  
ten seyn solle / wie hernach folgende beyde Kayserliche vnd Chur-  
fürstliche Privilegia mit mehrern außweisen / Als ist solches  
zu männiglichs Nachricht anzudeuten / für eine Nothurffe er-  
wessen worden.